

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 27

Freitag, den 21. April 2017

Nummer 3

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 24. Februar 2017; Nr. 1/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20. März 2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 21. April bis 9. Mai 2017 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Tylkowski
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Asbach-Sickenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 99.400 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.900 EUR
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.500 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 24. Februar 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 24. März 2017

Tylkowski
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

28. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**§ 7**

1. Mit Beschluss vom 1. März 2017; Nr. 2/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21. März 2017 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 221.700 EUR sowie den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 500.000 EUR genehmigt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Birkenfelde, 28. März 2017

Grieß
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

17. März 2017

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **21. April bis 9. Mai 2017** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Grieß
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Birkenfelde,
Landkreis Eichsfeld
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Birkenfelde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	620.500 EUR
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	391.400 EUR
---	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 221.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 1. März 2017 beschlossene Stellenplan.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *1. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 1. März 2017; Nr. 3/2017 hat der Gemeinderat die o. g. Ordnung beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15. März 2017 die o. g. Ordnung zur Kenntnis genommen.

Grieß
Bürgermeister

**1. Änderung der Benutzungsordnung für die
Vergabe von Räumen in öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Birkenfelde**

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde hat in seiner Sitzung am 1. März 2017 die folgende Änderung zur Benutzungsordnung vom 30. Mai 2011 beschlossen:

§ 1**Änderungen**

1. **§ 2 - Art zugelassener Veranstaltungen - wird neu eingefügt:**

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - Zuständigkeit wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - Benutzungsentgelte wird zu § 5 Benutzungsentgelte

§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - Haftung wird zu § 7 Haftung

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfelde, 17. März 2017

Grieß
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 24. Februar 2017; Nr. 1/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. März 2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 21. April bis 9. Mai 2017 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichstruth, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Eichstruth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 93.700 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.200 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Da die Gemeinde Eichstruth über kein Personal verfügt, entfällt die Erstellung eines Stellenplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Eichstruth, 24. März 2017

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 17. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende 2. Änderung der Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *24. Februar 2017; Nr. 2/2017* hat der Gemeinderat die o. g. Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *15. März 2017* diese Satzung bestätigt.

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin

2. Änderung zur Benutzungssatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 24. Februar 2017 folgende 2. Änderung zur Benutzungssatzung vom 2. September 2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 - *Art zugelassener Veranstaltungen* - wird neu eingefügt:

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - **Gewerblicher Verkauf** wird zu § 3 Gewerblicher Verkauf

§ 3 - **Zuständigkeit** wird zu § 4 Zuständigkeit

§ 4 - **Bestellung und Überlassung der Räume** wird zu § 5 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 5 - **Benutzungsgebühren** wird zu § 6 Benutzungsgebühren

§ 6 - **Besondere Benutzungsbestimmungen** wird zu § 7 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 7 - **Haftung** wird zu § 8 Haftung

§ 8 - **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen** wird zu § 9 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 17. März 2017

Riethmüller
Stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister - 24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *10. März 2017; Nr. 1/2017* hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *17. März 2017* die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **21. April** bis **9. Mai 2017** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Herold
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Lenterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	318.500 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.500 EUR
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	280 v.H.
b) für Grundstücke (B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 10. März 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lenterode, 24. März 2017

Herold
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister - 17. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende *3. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 10. März 2017; Nr. 2/2017 hat der Gemeinderat die o. g. Ordnung beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15. März 2017 die o. g. Ordnung zur Kenntnis genommen.

Herold
Bürgermeister

3. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 die folgende Änderung zur Benutzungsordnung vom 19. Mai 2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 2 - Art zugelassener Veranstaltungen** - wird neu eingefügt.

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - Zuständigkeit wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - Benutzungsentgelte wird zu § 5 Benutzungsentgelte

§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - Haftung wird zu § 7 Haftung

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, 17. März 2017

Herold
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

31. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *1. Änderung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *17. März 2017; Nr. 4/2017* hat der Gemeinderat die o. g. Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *29. März 2017* diese Satzung bestätigt.

Müller
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lutter in seiner Sitzung am 17. März 2017 folgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung vom 5. September 2000 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 - Art zugelassener Veranstaltungen - wird neu eingefügt.

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - **Zuständigkeit** wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - **Bestellung und Überlassung der Räume** wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - **Benutzungsgebühren** wird zu § 5 Benutzungsgebühren

§ 5 - **Besondere Benutzungsbestimmungen** wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - **Haftung** wird zu § 7 Haftung

§ 7 - **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen** wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lutter tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutter, 31. März 2017

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *28. Februar 2017; Nr. 1/2017* hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *16. März 2017* den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 300.000 EUR genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom *21. April bis 9. Mai 2017* während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Spies
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinheuterode, Landkreis Eichsfeld, für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Steinheuterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 270.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 252.400 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|----------|--|
| 1 | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. | |
| | b) für Grundstücke (B) | 390 v.H. | |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v.H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 28. Februar 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Steinheuterode, 24. März 2017

Spies
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende *Ehrenordnung der Gemeinde Steinheuterode für Ehe- und Altersjubilare* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 28. Februar 2017; Nr. 3/2017 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 15. März 2017 hat das Landratsamt Eichsfeld die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Spies
Bürgermeisterin

Ehrenordnung der Gemeinde Steinheuterode für Ehe- und Altersjubilare

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode in seiner Sitzung am 28. Februar 2017 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Steinheuterode werden von der Gemeinde Steinheuterode nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Steinheuterode haben
- b) Deutsche im Sinne des § 116 GG sind; bei Ehejubilaren genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind.
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde Steinheuterode besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

§ 3 Ehrengaben

Bürger der Gemeinde Steinheuterode, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.

Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat Steinheuterode vorzulegen.

§ 4 Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen

Gruppen und einzelnen Mitglieder von Sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Steinheuterode sowie Bürger der Gemeinde Steinheuterode, die in auswärtigen Vereinen beson-

dere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.

Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat Steinheuterode. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 5 Ehe- und Altersjubiläen

Bürger der Gemeinde Steinheuterode erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheiben. Die Ehrung ist am Tag der Feier persönlich vorzunehmen.

§ 6 Sonstige Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7 Ehrengaben

Ehrengaben sind:

1. der Wandteller mit Gemeindewappen
2. die Anstecknadel mit Gemeindewappen
3. Geschenke (Präsentkörbe, Blumen)

§ 8 Jubiläen

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) *bei Ehejubiläen*
- | | |
|-----------------------|---------------|
| Goldene Hochzeiten | (50 Ehejahre) |
| Diamantene Hochzeiten | (60 Ehejahre) |
| Eiserne Hochzeiten | (65 Ehejahre) |
| Kupferne Hochzeiten | (70 Ehejahre) |
- b) *bei Altersjubiläen*
- | | |
|----------------|--|
| Vollendung des | 70. Lebensjahres |
| Vollendung des | 75. Lebensjahres |
| Vollendung des | 80. Lebensjahres |
| Vollendung des | 85. Lebensjahres |
| Vollendung des | 90. Lebensjahres |
| Vollendung des | 95. Lebensjahres |
| Vollendung des | 100. Lebensjahres und
jeden weiteren Lebensjahres |

§ 9 Art der Ehrung

- *Ehejubilare* erhalten

eine Glückwunschkarte und einen Präsentkorb im Werte bis zu 25 EUR.
 - *Altersjubilare* erhalten
- a) bei Vollendung des 70., 75., 80., 85. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Werte bis zu 15 EUR
 - b) bei Vollendung des 90., 95., 100. usw. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und einen Präsentkorb im Werte bis zu 25 EUR.

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10 Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare erfolgen in der Gemeinde Steinheuterode durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Spies
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

10. April 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 29. März 2017; Nr. 3/2017 hat der Gemeinderat die o. g. Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. April 2017 die o. g. Ordnung bestätigt.

Wehr
Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Thalwenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 die folgende Änderung zur Benutzungsordnung vom 21. Mai 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 2 - Art zugelassener Veranstaltungen - wird neu eingefügt:**

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die

Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

2. Die bisherigen Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer:

§ 2 - Zuständigkeit wird zu § 3 Zuständigkeit

§ 3 - Bestellung und Überlassung der Räume wird zu § 4 Bestellung und Überlassung der Räume

§ 4 - Benutzungsentgelte wird zu § 5 Benutzungsentgelte

§ 5 - Besondere Benutzungsbestimmungen wird zu § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

§ 6 - Haftung wird zu § 7 Haftung

§ 7 - Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen wird zu § 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalwenden, 10. April 2017

Wehr
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister - 24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 6. März 2017; Nr. 2/2017 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20. März 2017 den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 800.000 EUR genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **21. April bis 9. Mai 2017** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Martin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Uder folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.293.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 994.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|----------|
| 1 | Grundsteuer | | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | | 280 v.H. |
| | b) für Grundstücke (B) | | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 6. März 2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uder, 24. März 2017

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister - 24. März 2017

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**§ 7**

1. Mit Beschluss vom *9. März 2017; Nr. 12-52/2017* hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *22. Februar 2017* die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wüstheuterode, 24. März 2017

Kaufhold
Bürgermeisterin

(Siegel)

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **21. April** bis **9. Mai 2017** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Kaufhold
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wüstheuterode,
Landkreis Eichsfeld
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.111.600 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 168.300 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 9. März 2017 beschlossene Stellenplan.

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

